VERORDNUNG

über die

Festlegung von Marktsonntagen in der Ortsgemeinde Rohrbach

vom 28.04.2025

Aufgrund

des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014 (GVBI. S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20.12.2024, BS 711-10, verordnet die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim nach Anhörung der zuständigen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kirchlichen Stellen, der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, der Handwerkskammer der Pfalz und der Ortsgemeinden Herxheim:

§ 1

In der Ortsgemeinde Rohrbach darf am

- Sonntag, 04. Mai 2025,
- Sonntag, 01. Juni 2025,
- Sonntag, 06. Juli 2025,
- Sonntag, 03. August 2025,
- Sonntag, 17. August 2025,
- Sonntag, 28. September 2025

jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ein Floh- und Trödelmarkt (§ 8 LMAMG) festgesetzt werden.

§ 2

An allen Adventssonntagen können Weihnachtsmärkte, die die Voraussetzungen der §§ 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 LMAMG erfüllen, festgesetzt werden, sofern die Weihnachtsmärkte nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumspflege und Tradition dienen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Herxheim, den 28.04.2025 Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Sommer Bürgermeister